

E 7.6.10

ZBR.2010.7



F. 7.7.10

**DAS OBERGERICHT  
DES  
KANTONS THURGAU**

in der Besetzung

Obergerichtspräsident Thomas Zweidler,  
Oberrichter François H. Reinhard, Anna Katharina Glauser Jung und  
Obergerichtssekretär Klaus Gubler

hat in der

Sitzung vom 20. Mai 2010

---

in Sachen

**Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT**, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

**- Berufungsklägerin -**

vertreten durch Dr. Erwin Kessler, Präsident, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

gegen

**Migros-Genossenschafts-Bund MGB**, Limmatstrasse 152, Postfach 1766, 8005 Zürich

**- Berufungsbeklagte -**

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Raphael Pironato, Kirchstrasse 24a,  
8580 Amriswil

betreffend

**Persönlichkeitsverletzung**

- Urteil P.2009.2 des Bezirksgerichts Mönchwil  
vom 19. November / 18. Dezember 2009 -

---

**gefunden:**

Die Berufung ist unbegründet, und

**erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. a) Der erstinstanzliche Kostenspruch wird bestätigt.  
  
b) Der Berufungskläger bezahlt für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'000.00, und er hat die Berufungsbeklagte für das Berufungsverfahren mit Fr. 1'000.00 zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer zu entschädigen.
3. Mitteilung an die Parteien.

---

**Ergebnisse:**

1. Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT berichtete in seinen VgT-Nachrichten vom April 2009, die Eugster Eier AG in Balterswil betreibe mit ihren Legehennen Massentierhaltung, und trotzdem verkaufe die Migros die Eier dieser Hennen als Freiland Eier. Aufgrund dieser Reportage wandte sich die Tessiner Konsumentenschutzorganisation Associazione delle consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI) an den Migros-Genossenschafts-Bund MGB und bat um eine Stellungnahme. In seiner Antwort legte der Migros-Genossenschafts-Bund dar, er habe den Bericht des VgT seinen Eierhändlern zugestellt und von der Eugster Eier AG folgende Stellungnahme erhalten: "Wir können Ihnen versichern, dass sich die Freilandhennen bei schönem Wetter draussen aufhalten. Die Tierhaltung entspricht auch allen gesetzlichen Vorgaben. Sonst wäre der VgT nicht schon zweimal vor dem Gericht abgeblitzt".

2. Diese Antwort liess die ACSI dem Verein gegen Tierfabriken zukommen, worauf dieser gegen den Migros-Genossenschafts-Bund Klage erhob. Der VgT verlangte die Feststellung, dass die Behauptung des Migros-Genossenschafts-Bunds, wonach die Freilandhühnerhaltung der Hühnerfabrik Eugster in Balterswil "allen gesetzlichen Vorgaben entspreche, sonst wäre der VgT nicht schon zweimal vor dem Gericht abgeblitzt", eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung darstelle. Dem Migros-Genossenschafts-Bund sei unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams zu verbieten, diese Behauptung wörtlich und sinngemäss zu wiederholen. Zudem sei der Migros-Genossenschafts-Bund zu verpflichten, im redaktionellen Teil der nächstmöglichen Ausgabe des "Migros-Magazins" eine gerichtlich angeordnete Richtigstellung folgenden Inhalts zu veröffentlichen: "Die Migros hat gegenüber der 'Associazione della consumatrici e consumatori della Svizzera italiana' und möglicherweise auch gegenüber Kunden behauptet, die vom VgT kritisierte Hühnerfabrik Eugster in Balterswil, welche die Migros mit 'Freilandeiern' beliefert, entspreche 'allen gesetzlichen Vorgaben, sonst wäre der VgT nicht schon zweimal vor dem Gericht abgeblitzt'. Diese Behauptung ist unwahr. Die fragliche Freilandhühnerhaltung ist noch nie gerichtlich beurteilt worden. In den angedeuteten Gerichtsurteilen wurde, ohne sachliche Beurteilung der Klage, lediglich dem VgT das Verbandsklagerecht in Konsumentenschutzfragen abgesprochen".

3. Mit Urteil vom 19. November / 18. Dezember 2009 wies das Bezirksgericht Münchwilen die Klage ab. Der fragliche Text schmälere das Ansehen des VgT nicht, denn er enthalte nur die Aussage, dass der VgT vor Gericht nicht gewonnen habe. Ob dies auf materielle oder (wie im konkreten Fall) auf formelle Gründe zurückzuführen sei, sei für den Durchschnittsleser einerlei. Ohnehin sei der Massstab für die Prüfung einer Persönlichkeitsverletzung tiefer anzulegen, da der Text nicht an die Öffentlichkeit gerichtet gewesen sei. Es komme hinzu, dass sich aus der E-Mail des Migros-Genossenschafts-Bunds klar ergebe, dass es sich um die Stellungnahme der Eugster Eier AG und nicht um die eigene Meinung des MGB handle.

4. a) Dagegen erhob der VgT Berufung und beantragte den Schutz seiner Klage.
- b) Der Migros-Genossenschafts-Bund beantragte die Abweisung der Berufung.

c) Auf die Ausführungen der Parteien wird bei Bedarf in den Erwägungen eingegangen. Ausserdem wird auf das Protokoll der Berufungsverhandlung verwiesen.

### Erwägungen:

1. Zur Begründung seiner sachlichen Zuständigkeit führte das Bezirksgericht aus, bei Klagen wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten handle es sich um keine vermögensrechtliche Zivilstreitigkeit, weshalb das (Gesamt-)Gericht zuständig sei.

a) Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind vermögensrechtliche Streitsachen neben den auf eine Geldsumme gerichteten Klagen jene prozessualen Ansprüche, die aus einem vermögensrechtlichen, das heisst auf Gewinnung von Geld oder geldwerter Leistung abzielenden Rechtsverhältnis abgeleitet werden<sup>1</sup>. Als vermögensrechtlich gilt auch ein geldmässiger Anspruch aus einem nicht vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis, wenn er für sich allein geltend gemacht wird<sup>2</sup>. Bei Feststellungs- und Unterlassungsbegehren ist massgebend, ob mit der Klage letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird<sup>3</sup>.

b) Der Berufungskläger verfolgt mit seiner Klage offensichtlich einen wirtschaftlichen Zweck, weshalb er selbst gegenüber dem Friedensrichter denn auch zutreffend einen Streitwert angab. Damit aber wäre gemäss § 45 Abs. 1 ZPO der Einzelrichter zur Beurteilung der Streitsache sachlich zuständig gewesen. Gemäss obergerichtlicher Rechtsprechung kann der Mangel mit Bezug auf die sachliche Zuständigkeit der Vorinstanz dadurch geheilt werden, dass die Berufung von derjenigen Rechtsmittelinstanz beurteilt wird, die bei Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften vor erster Instanz zuständig wäre<sup>4</sup>. Dies ist das Obergericht in Dreierbesetzung.

2. Der Berufungskläger wirft dem Berufungsbeklagten vor, die Antwort an die Tessiner Konsumentenschutzorganisation ACSI ("Wir können Ihnen versichern, dass sich die Freilandhennen bei schönem Wetter draussen aufhalten. Die Tierhaltung entspricht auch allen gesetzlichen Vorgaben. Sonst wäre der VgT nicht schon zweimal vor dem Gericht abgeblitzt") wider besseres Wissen geschrieben zu haben, einzig in der

<sup>1</sup> AGVE 1997 S. 103

<sup>2</sup> BGE 116 II 495

<sup>3</sup> BGE 116 II 379

<sup>4</sup> RBOG 2004 Nr. 30

Absicht, dem Ruf und der Glaubwürdigkeit des Berufungsklägers zu schaden. Der Vorwurf gegenüber einer Tier- und Konsumentenschutzorganisation, haltlose Vorwürfe zu erheben, wiege schwer und stelle eine Persönlichkeitsverletzung dar. Die Verantwortlichen des Berufungsbeklagten hätten die Reportage des Berufungsklägers gelesen, und dort sei ganz klar beschrieben, dass der Berufungskläger vor Gericht nicht materiell "abgeblitzt" sei, sondern weil ihm die Legitimation zur Klage abgesprochen worden sei.

a) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist, kann nach Art. 28 Abs. 1 ZGB zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

Zu den anerkannten Teilbereichen des Persönlichkeitsrechts gehören der physische, der psychische und der soziale Schutzbereich. Unter den letztgenannten Bereich fällt auch etwa die Ehre, wobei das berufliche und gesellschaftliche Ansehen geschützt ist<sup>5</sup>. Ob eine Äusserung geeignet ist, dieses Ansehen herabzusetzen, beurteilt sich objektiviert nach Massgabe eines Durchschnittslesers und nicht subjektiv nach dem Empfinden des Betroffenen. Dabei ist die Prüfung in Würdigung der konkreten Umstände und insbesondere auch des Rahmens, in welchem die Äusserung erfolgte, vorzunehmen<sup>6</sup>. Eine Äusserung, die unwahr ist, verletzt die Persönlichkeit prinzipiell stets. Allerdings lässt noch nicht jede (journalistische) Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Eine in diesem Sinn unzutreffende (Presse-)Äusserung ist insgesamt betrachtet nur unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person derart in einem falschen Licht zeigt beziehungsweise ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen - verglichen mit dem tatsächlichen Sachverhalt - empfindlich herabsetzt<sup>7</sup>.

b) Die Äusserung des Berufungsbeklagten gegenüber der Konsumentenschutzorganisation ACSI ist unwahr. Zwar ist richtig, dass der Berufungskläger in zwei gegen die Eugster Eier AG angestregten Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs vor Bundesgericht unterlag oder eben "abblitzte"<sup>8</sup>. Wenn vom Berufungsbeklagten aus dieser Tatsache aber mit dem "Sonst wäre" der Schluss gezogen wird, demnach entspre-

<sup>5</sup> Meili, Basler Kommentar, Art. 28 ZGB N 16 f. und 28

<sup>6</sup> BGE 129 III 51, 105 II 163

<sup>7</sup> BGE 126 III 307 f.

<sup>8</sup> BGE 120 IV 154 und BGE vom 20. Februar 2007, 6P.235 und 6S.539/2006

che die Tierhaltung der Eugster Eier AG allen gesetzlichen Vorgaben<sup>9</sup>, wird die Aussage offenkundig unwahr. Ausschlaggebend ist, dass das Bundesgericht die Legehennenhaltung der Eugster Eier AG in der Sache gar nie zu prüfen hatte, nachdem das Gericht erkannte, es fehle dem Berufungskläger an der Legitimation zum Erstellen eines Strafantrags gegen die Eugster Eier AG. Im zentralen Punkt trifft die Äusserung des Berufungsbeklagten demnach nicht zu, womit die Aussage nicht nur ungenau, sondern insgesamt klar falsch ist.

c) Der Berufungskläger erblickt die Verletzung seiner Persönlichkeit darin, dass der Berufungsbeklagte äusserte, die Kritik des Berufungsklägers sei vom Bundesgericht überprüft und als haltlos beurteilt worden, welcher schwerwiegender Vorwurf aber eben gar nicht stimme und daher mit Bezug auf eine Tier- und Konsumentenschutzorganisation eine Persönlichkeitsverletzung darstelle<sup>10</sup>. Jedenfalls aufgrund der konkreten Umstände und im Rahmen, in dem die Äusserung des Berufungsbeklagten erfolgte, ist eine Verletzung der Persönlichkeit des Berufungsklägers indessen zu verneinen. Gemäss der Sachdarstellung des Berufungsklägers wandte sich die ACSI an den Berufungsbeklagten, weil ihr die VgT-Nachrichten von April 2009 vorlagen, in welcher der Berufungskläger die Legehennenhaltung (auch) der Eugster Eier AG anprangerte. In dieser Reportage ging der Berufungskläger auch einlässlich auf die beiden Verfahren vor dem Bundesgericht ein und legte dar, dass sich das Bundesgericht aufgrund seiner formellen Entscheide zur Legehennenhaltung nicht geäussert habe. Demnach war der ACSI bekannt, dass diese Urteile entgegen der Darstellung des Berufungsbeklagten die Gesetzeskonformität der Legehennenhaltung bei der Eugster Eier AG gerade nicht bestätigen. Bei dieser Sachlage aber konnte mit der Äusserung des Berufungsbeklagten das Ansehen und der Ruf des Berufungsklägers bei der ACSI nicht herabgesetzt werden. Vielmehr dürfte gerade umgekehrt bei der ACSI angesichts der perfiden Darstellung des Berufungsbeklagten dessen Ansehen gesunken sein.

d) Dass der Berufungsbeklagte die fragliche Äusserung auch noch anderen Personen gegenüber machte, vermochte der Berufungskläger nicht zu beweisen. Er reichte in diesem Zusammenhang Briefe ein, welche der Berufungsbeklagte an drei Konsumenten schrieb, welche sich aufgrund der Reportage in den VgT-Nachrichten vom April 2009 an den Berufungsbeklagten gewandt und nach der Haltung von Legehennen erkundigt hatten<sup>11</sup>. Zwei dieser Briefe gehen indessen auf die Haltung der Lege-

<sup>9</sup> Im Originaltext: "Die Tierhaltung entspricht auch allen gesetzlichen Vorgaben. Sonst wäre der ... [Berufungskläger] nicht schon zweimal vor dem Gericht abgeblitzt".

<sup>10</sup> Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 5 (Ziff. 16)

<sup>11</sup> Ber.kläg.act. 3

hennen bei der Eugster Eier AG gar nicht ein. Im dritten Brief wird zwar auf die Eugster Eier AG Bezug genommen, und es wird ausgeführt, deren Tierhaltung entspreche allen gesetzlichen Vorgaben. Anders als im Schreiben an die ACSI wird diese Aussage aber gerade nicht mit Hinweis auf die vom Berufungskläger angestrebten Verfahren und damit wahrheitswidrig untermauert<sup>12</sup>.

3. a) Somit erweist sich die Berufung als unbegründet.

b) Bei diesem Verfahrensausgang ist zum einen der erstinstanzliche Kostenspruch zu bestätigen, zumal sich die dem Berufungskläger auferlegte Verfahrensgebühr auch als angemessen erweisen würde, wenn die Beurteilung durch den Einzelrichter erfolgt wäre<sup>13</sup>. Zum anderen trägt der Berufungskläger die Verfahrensgebühr des Berufungsverfahrens, welche auf Fr. 1'000.00 festgelegt wird<sup>14</sup>. Für die Bemessung der dem Berufungsbeklagten zufolge vollständigen Unterliegens geschuldeten Parteientschädigung ist vom nicht umstrittenen Streitwert von Fr. 3'000.00 gemäss Weisung auszugehen, womit sich eine Grundgebühr von Fr. 900.00 ergibt<sup>15</sup>; eine Reduktion für das Berufungsverfahren ist nicht vorzunehmen, da der externe Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten erst im zweitinstanzlichen Verfahren beigezogen wurde<sup>16</sup>. Unter Berücksichtigung von Barauslagen resultiert letztlich eine Entschädigung von Fr. 1'000.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

---

<sup>12</sup> Ber.kläg.act. 3, S. 4

<sup>13</sup> § 8 Ziff. 2 GebV

<sup>14</sup> § 13 Abs. 1 Ziff. 1 GebV

<sup>15</sup> § 2 Abs. 1 AnwT. § 5 AnwT, auf den sich der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten beruft, findet nur auf Strafverfahren Anwendung.

<sup>16</sup> § 7 Abs. 3 AnwT

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

Frauenfeld, 20. Mai 2010

GUB



Der Präsident des Obergerichts:

Der Obergerichtssekretär:

**Expediert**

-4. Juni 2010